

**RS OGH 1989/9/12 10ObS169/89,  
10ObS34/02a, 10ObS160/03g,  
10ObS67/14x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

## Norm

ASVG §292 Abs4

## Rechtssatz

Der Ausnahmekatalog des § 292 Abs 4 ASVG steht in engem Zusammenhang mit der besonderen sozialen Funktion der Ausgleichszulage. Diese soll nicht dadurch eingeengt oder gar aufgehoben werden, daß Leistungen, die schon aufgrund anderer Bestimmungen - etwa wegen des Familienstandes oder wegen der besonderen persönlichen Verhältnisse - zu gewähren sind, in die Berechnung des Nettoeinkommens einbezogen werden und damit einen Ausgleichszulagenanspruch vermindern oder gar nicht erst entstehen lassen würden. Das gilt besonders für solche Zuwendungen, die dem Pensionisten zur Deckung eines bestimmten Aufwandes zukommen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 169/89  
Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 169/89  
Veröff: SSV-NF 3/97
- 10 ObS 34/02a  
Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 ObS 34/02a  
nur: Der Ausnahmekatalog des § 292 Abs 4 ASVG steht in engem Zusammenhang mit der besonderen sozialen Funktion der Ausgleichszulage. (T1)
- 10 ObS 160/03g  
Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 ObS 160/03g  
Auch; Beisatz: Zinserträge aus veranlagtem Kapital (Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung) fallen nicht unter die Ausnahme des Abs 4. (T2)
- 10 ObS 67/14x  
Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 ObS 67/14x  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085356

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)